



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
33/2016 (1. August 2016)

89

Anlage 5: Diploma Supplement

**Studien und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule
Ludwigsburg für den Master-
studiengang Kulturelle Bildung
(Master of Arts – M.A.)**

vom 1. August 2016¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI S.1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 21. Juli 2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 1. August 2016 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

II. Masterprüfung

- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterthesis

III. Schlussbestimmungen

- § 10 Experimentierklausel
- § 11 Inkrafttreten

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Transcript of Records

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung. Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.
- (2) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenverordnungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und dessen Akkreditierungsrats. Die vorliegende Ordnung ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 9. Mai 2008 (Rahmenordnung – ROMA). Im Zweifelsfall hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Das Masterstudium vermittelt seinen Studentinnen und Studenten theoretische, methodische sowie praktisch-reflexive Kenntnisse, die sie in die Lage versetzen, für die Kulturelle Bildung relevante gesellschaftliche Problemlagen und Herausforderungen zu erkennen, zu analysieren und in unterschiedlichen Kontexten wissenschaftlich fundiert sowie praxis- oder forschungsorientiert zu bearbeiten. Sie erweitern ihre persönlichen kulturellen Erfahrungen in rezeptiver und produktiver Hinsicht und professionalisieren dabei ihr kulturelles Urteilsvermögen.

Die Studentinnen und Studenten verfügen über Fähigkeiten, die sozialen, politischen und lokalen Rahmenbedingungen für die kulturelle Bildungsarbeit vor dem Hintergrund der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen sowie der Ressourcen der Kultur- und Bildungseinrichtungen zu analysieren und kulturpolitisch entsprechend zu modellieren. Sie sind fähig, kulturelle Konzepte und domänenspezifische Angebote zu initiieren, zu organisieren, öffentlich zu machen und zu vernetzen. Sie haben wissenschaftlich fundierte Kenntnisse hinsichtlich der kreativen, kommunikativen und reflexiven Potenziale kultureller Bildung und umfassende ästhetisch-gestalterische und pädagogisch-didaktische Kompetenzen, um Lern- und Bildungsprozesse im Umgang mit künstlerischen und symbolhaften Ausdrucksformen zu aktivieren. Darüber hinaus lernen die Studentinnen und Studenten, kulturelle Bildungsprozesse anhand geeigneter – v. a. auch differenzierter empirischer – Forschungsansätze zu begleiten, originäre Ideen und innovative Konzepte zu entwickeln und sich konstruktiv in interdisziplinäre Diskurse einzubringen.

In den Lehrveranstaltungen und Projekten des Studiums eignen sich die Studentinnen und Studenten zudem Lernstrategien an, die es ihnen ermöglichen, ihre Fachkompetenz unter den Bedingungen einer komplexen und sich fortwährend wandelnden mediatisierten Gesellschaft kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie autonom und sozialverantwortlich zu handeln. In diesem Sinne qualifiziert das Masterstudium Kulturelle Bildung – gestützt auf vertiefte Kenntnisse und Fähigkei-

ten in einem der vier Profile Theater, Musik, Kunst und Medien – für

- verantwortungsvolle Tätigkeiten in unterschiedlichen kulturellen Einrichtungen und Institutionen
 - leitende, analysierende, planende und beratende Tätigkeiten im Bereich der kulturellen Bildung und/oder
 - eine weiterführende akademische Qualifizierung bzw. eine forschungsbezogene Tätigkeit in kulturellen und bildungsrelevanten Berufsfeldern.
- (2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterthesis. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann einmal im Jahr, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Masterstudiengang Kulturelle Bildung regelt die Zulassungssatzung für den Studiengang in der jeweils gelten Fassung.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Die Studienangebote des Masterstudiengangs Kulturelle Bildung sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTSP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt 30 ECTSP, der für den gesamten Studiengang 120 ECTSP.
- (3) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen vorgesehen. Die Prüfungsformen sind im Studienplan festgelegt. Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthalten der Studienplan und das Modulhandbuch.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterthesis (vgl. § 9) angefertigt. Die Masterthesis bildet ein eigenes Modul innerhalb des Studiums.
- (5) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module mit zugeordneten ECTS-Punkten und Empfehlungen hinsichtlich des zeitlichen Studienablaufs sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen, der Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.
- (6) Zusätzlich zu den durch die StPO vorgegebenen und im Modulhandbuch aufgeführten Module können weitere Module (Zusatzmodule) oder einzelne Lehrveranstaltungen gewählt und auf Wunsch im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

§ 6 Studienberatung

Für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung besteht eine fachliche Studienberatung.

§ 7 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Abteilung Kultur- und Medienbildung, die sich aus einem Professor und einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzen je einem Vertreter der Wahlpflichtbereiche Theater, Kunst, Musik und Medien, darunter mindestens einem Vertreter aus der Fakultät I, drei Vertreter aus der Studierendenschaft. Zudem gehören dem Prüfungsausschuss je ein Vertreter der externen Kooperationspartner Filmakademie Baden - Württemberg und Akademie für Darstellende Kunst Baden - Württemberg an. Nach Bedarf können die Modulbeauftragten hinzugezogen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre.
- (3) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss des Studiengangs Kultur- und Medienbildung ist neben seinen Aufgaben, die in den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA) festgelegt sind, für inhaltliche und organisatorische Fragen zur Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend § 2 der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. Juli 2015 zuständig.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 8 Modulprüfungen

Es gelten die Regelungen und Empfehlungen der §§ 13 bis 20 der Rahmenordnung.

§ 9 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterthesis

- (1) Die Zulassung zur Masterthesis wird in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von mindestens vier Modulen, der Vorschlag für das Thema der Masterthesis mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers, eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Masterprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob dieser bzw. diese sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 19, Abs. 12 der ROMA)

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beläuft sich auf fünf Monate.

- (4) Die Masterthesis muss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-ROM beim akademischen Prüfungsamt eingereicht werden. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Experimentierklausel

Einzelne nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können probeweise durch andere ersetzt oder zeitlich verschoben oder Prüfungen in anderen Formen durchgeführt werden. Voraussetzung für solche probeweise vorgenommenen Veränderungen ist die Zustimmung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses und des Senats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung muss systematisch ausgewertet werden. Gegenüber den Gremien besteht Berichtspflicht.

§ 11 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zu Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung (Master of Arts – M.A.) tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ludwigsburg, den 1. August 2016

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Transcript of Records
- Anlage 5: Diploma Supplement